

wirtschaftsbetrieben, die sich vorwiegend mit der Kontrolle über die Ausnutzung der Produktionsmöglichkeiten, der Hebung der Bodenfruchtbarkeit, der Pflege und Entwicklung der Viehbestände, dem Einsatz und der Auslastung der Technik befassen, sollen Landarbeiter, Genossenschaftsmitglieder, Vertreter der Revisionskommissionen der LPG, der Arbeiterkontrolle der Gewerkschaften sowie Kontrollposten der FDJ angehören.

III.

Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion wird mit umfangreichen Rechten und Vollmachten ausgestattet. Sie läßt sich in ihrer Kontrolltätigkeit ausschließlich von den gesamtstaatlichen Interessen leiten — ihre Selbstständigkeit bei den Kontrollen in den Betrieben, Institutionen, WB, Wirtschafts- und Landwirtschaftsräten ist zu sichern.

Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion hat das Recht:

bei der Durchführung ihrer Kontrollen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche bei den staatlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Organen und Institutionen Einsicht in alle Dokumente und Unterlagen zu nehmen, Auskünfte zu verlangen, Materialien anzufordern, schriftliche Erklärungen und Stellungnahmen zu verlangen und die Leiter und Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;

den entsprechenden Staats- und Wirtschaftsorganen zu empfehlen, sich von leitenden Funktionären in den Volksvertretungen, in den Kollegien der zentralen Staatsorgane, in den Leitungen der WB, in den Wirtschafts- und Landwirtschaftsräten über die Beseitigung von Mängeln in der Durchführung der Beschlüsse berichten zu lassen;

Vorschläge für die Auszeichnung von Werktätigen und leitenden Mitarbeitern von Staats- und Wirtschaftsorganen für hervorragende Leistungen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zu unterbreiten;

von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zu verlangen, daß diejenigen Funktionäre und Mitarbeiter, die falsche Angaben machen, Unzulänglichkeiten zudecken, Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit verschleiern und fahrlässig Volksvermögen verschwenden, zur Verantwortung gezogen werden.

Das Komitee und die Inspektionen sind innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche darüber hinaus berechtigt:

den Lettern von staatlichen Organen, Institutionen, Betrieben, Baustellen, VEG und MTS/RTS, den Vorsitzenden der LPG Weisungen über die Abstellung von Mängeln und Hemmnissen in der Durchführung

des Planes sowie von Beschlüssen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates zu erteilen und Rechenschaft über die Erfüllung der erteilten Weisungen zu verlangen, bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Leiter der übergeordneten Organe;

solche Maßnahmen und Weisungen von verantwortlichen Leitern und Mitarbeitern, die im Widerspruch zu den Beschlüssen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates stehen, aussetzen und Aufhebung durch die übergeordneten Organe zu verlangen;

Personen, die an der ungenügenden Durchführung von Beschlüssen schuldig sind, Termine für die Beseitigung der Mängel zu stellen, die Staatsorgane zu informieren und in allen Fällen, wo Strafgesetze geringfügig verletzt werden, im Einvernehmen mit den zuständigen Organen diese Angelegenheiten den Konfliktkommissionen oder Schiedskommissionen zu übergeben;

von verantwortlichen Leitern und Mitarbeitern, die dem Staat, den Betrieben, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen materiellen Schaden zugefügt haben, Schadenersatz zu verlangen, sie mit Disziplinarstrafen oder Ordnungsstrafen zu belegen und — soweit erforderlich — die Entbindung von der Funktion zu verlangen;

in solchen Fällen, wo Vergehen und verbrecherische Handlungen festgestellt werden bzw. der offensichtliche Verdacht dazu vorliegt, die Materialien und Unterlagen den zuständigen Untersuchungsorganen zu übergeben.

Die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sind verpflichtet, diese Rechte gewissenhaft anzuwenden, ihre erzieherische Tätigkeit in den Vordergrund zu stellen und von der Anwendung von Strafmaßnahmen nur in allseitig geprüften und eindeutigen Fällen Gebrauch zu machen.

IV.

Als Mitarbeiter der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sind solche Menschen auszuwählen, die sich selbstlos, beispielgebend und mit großer Initiative für die Durchführung der Politik der Arbeiter-und-Bauern-Macht einsetzen, große Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und hohes Können auf ihrem Arbeitsgebiet besitzen und in ihren Charaktereigenschaften ihre Zugehörigkeit zur Arbeiter-und-Bauern-Inspektion rechtfertigen.

Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ist dafür verantwortlich, daß die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion ihre Kenntnisse ständig festigen und erweitern. Es hat für ihre systematische Qualifizierung Sorge zu tragen.